

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Montech AG und der Bestellerin.

Abweichungen und besondere Vereinbarungen bedürfen der **schriftlichen Bestätigung** der Montech AG.

1. Sicherheitsbestimmungen

Die Lieferungen der Montech AG entsprechen den schweizerischen Gesetzesbestimmungen über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten sowie der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

2. Bestellumfang

Für den Umfang der Bestellung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der Montech AG massgebend. Leistungen, die darin nicht erwähnt sind, werden der Bestellerin gesondert in Rechnung gestellt.

3. Preise, Rabatte und Sonderkonditionen

3.1 Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, inkl. Versicherung jedoch exkl. MWST. Nicht im Preis inbegriffen sind die Kosten der Verpackung, des Transports sowie der Montage am Aufstellungsort. Spezielle Lieferungen sowie Expresslieferungen und Überlängen ab 3 Meter werden mit entsprechenden Zuschlägen in Rechnung gestellt. Der Mindestbestell-betrag ist zu beachten.

3.2 Gewährte Rabatte und Sonderkonditionen können jederzeit ändern und stellen kein Präjudiz für gewährte Rabatte und Sonderkonditionen aus vorangegangenen Jahren dar. Es sei denn, die Konditionen sind schriftlich, für einen festgelegten Zeitraum, vereinbart.

3.3 Mit dem Online-Rabatt sind die bisherigen respektive üblichen Konditionen abgegolten. Rabatte sind nicht kumulierbar.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innert 30 Tagen ab Fakturadatum rein netto, ohne Skonto oder sonstige Abzüge im Domizil der Montech AG einzutreffen.

4.2 Bei einer Bestellung ab CHF/EUR/USD 50'000.00 muss in jedem Fall eine Anzahlung von 1/3 des Gesamtbetrages geleistet werden.

4.3 Hält die Bestellerin die Zahlungskonditionen nicht ein, behält sich die Montech AG das Recht vor, ab Fälligkeitsdatum der Rechnung einen Verzugszins in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung mit von der Montech AG nicht anerkannten Gegenforderungen ist unzulässig. Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferung zu erfolgen.

5. Zahlungsverzögerungen

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen sind unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche ohne besondere Mahnung Verzugszinsen geschuldet, wobei sich der Zinssatz nach den am Domizil der Montech AG üblichen Zinsverhältnissen richtet, mindestens jedoch 5% pro Jahr

beträgt. Die Verpflichtung zur vertragsgemäßen Zahlung bleibt bestehen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Montech AG behält sich das **Eigentum** an ihren **Lieferungen bis zu deren vollständigen Bezahlung** vor.

7. Prüfung des Lieferumfangs

Die Vollständigkeit der Lieferung ist von der Bestellerin bei Erhalt der Lieferung zu prüfen. Mangels sofortiger Mitteilung gilt, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware, der Lieferumfang gemäss Lieferschein als genehmigt.

8. Mängelrüge

Bei Mängeln, die unter die Garantie fallen, hat die Bestellerin **innert höchstens 14 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen**.

9. Garantie

9.1 Die Montech AG garantiert das einwandfreie Funktionieren der Lieferung. **Jedoch sind Transportgurte, Zahnriemen, Rundriemen, Stossdämpfer und Sensoren von der Garantie ausgenommen.**

9.2 Von der Garantie sind ferner ausgeschlossen: Schäden infolge mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, ungeeigneter Betriebsmittel und mangelhafter nicht von der Montech AG ausgeführter Arbeiten.

9.3 **Die Garantiezeit beträgt generell 2 Jahre.**

Für Produkte der Transportbandreihen TB30, TB40 und LT40 beträgt die Garantiezeit 3 Jahre.

Für Auslaufkomponenten, Motoren und Getriebe beträgt die Garantiezeit 1 Jahr.

Die Garantiezeit beginnt jeweils mit dem Versanddatum. Die Bestellerin hat einen Nachbesserungsanspruch.

9.4 Bei Fehlen oder bei Beschädigung des Montech AG Typenschildes auf dem Produkt entfällt der Garantieanspruch.

9.5 Die Montech AG ist bei allen Garantiemängeln befugt, schlecht funktionierende Teile der Lieferung nach eigener Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Soweit zu ersetzende Teile bei der Montech AG nicht am Lager sind, werden diese in der kürzest möglichen Fertigungszeit beschafft.

9.6 Bei Mängeln an der Lieferung hat die Bestellerin (nach vorgängiger Absprache) diese der Montech AG versichert zurückzusenden; wobei die Montech AG die Kosten für den Rücktransport trägt. Express-Rücksendungen sind durch die Montech AG zu bewilligen.

10. Rücksendungen

Für Rücksendungen sind folgende Punkte zu beachten:

- 10.1 Vor der Rücksendung ist eine **RMA Nr.** (Retour Material Authorization) beim Service Center der Montech AG (service@montech.com) anzufordern. Diese ist **gut sichtbar** an jedem einzelnen Paket anzubringen.
- 10.2 Das korrekte Ausfüllen des angeforderten Rücksende-formulars garantiert eine ordnungsgemäße Abwicklung und eine problemlose Einfuhr in die Schweiz (EU-Kunden).
- 10.3 Für eine schnelle und kostengünstige Bearbeitung des Problems ist eine eindeutige **Fehlerbeschreibung** notwendig.
- 10.4 Verbindliche Aussagen bezüglich der Reparaturdauer sind nicht möglich. Vom Kunden vorgegebene Fixtermine gelten als nicht bindend.
- 10.5 Im Sinne einer schnellen Abwicklung erhält die Auftrag-geberin vorab einen **unverbindlichen, 2 Monate gültigen Kostenvoranschlag/Reparaturangebot**. Die Preise in den Angeboten und Auftragsbestätigungen sind verbindlich; Irrtümer und technische Änderungen vorbehalten.
- 10.6 Nach Ablauf der 2-monatigen Frist des Kosten-voranschlags/Reparaturangebots hat die Auftraggeberin weitere 2 Monate Zeit, bevor ohne weitere Kommunikation seitens der Montech AG die Ware entsorgt wird. Die entstandenen Lager- und Entsorgungs-gebühren gehen zu Lasten der Auftraggeberin und werden in Rechnung gestellt.
- 10.7 Die Auftraggeberin ist gebeten, für jegliche Rücklieferungen die Originalverpackung oder Gleichwertiges zu benutzen und alle zum Gerät gehörenden Teile mitzuschicken, ansonsten kann der Garantieanspruch erlöschen.
- 10.8 Falls trotz eingehender Tests der angegebene **Fehler nicht nachvollziehbar** ist, wird die beanstandete Ware gegen eine Bearbeitungsgebühr und gegebenenfalls der Berechnung zusätzlich entstandener Kosten zurück-geschickt.

11. Rücksendung ohne RMA oder bei Fehlbestellungen

- 11.1 Rücksendungen von Lieferungen auf Grund von Fehl-bestellungen können nur nach vorheriger Absprache mit dem Montech AG Service-Center erfolgen. Die Montech AG behält sich das Recht vor, für Umtriebe eine Aufwandsentschädigung von mindestens 20% des Auftragswertes und im Minimum jedoch CHF 100, EUR 100 bzw. USD 100 zu verrechnen.
- 11.2 Für Rücksendungen ohne RMA Nr. werden aus organisatorischen und zolltechnischen Gründen CHF 100, EUR 100 bzw. USD 100 in Rechnung gestellt.
- 11.3 Im Falle einer Entsorgung seitens der Montech AG wird dem Kunden für den entstandenen Aufwand CHF 100, EUR 100 bzw. USD 100 in Rechnung gestellt, sofern keine Neubestellung eines gleichwertigen Artikels erfolgt.

12. Stornierungen

- 12.1 Für Stornierungen von Bestellungen behält sich die Montech AG das Recht vor, Umtriebe mit einer Aufwandsentschädigung von mindestens 20% des Auftragswertes und im Minimum jedoch mit CHF 100, EUR 100 bzw. USD 100 in Rechnung zu stellen.

13. MindestfakturaWert

Der MindestfakturaWert (exkl. Transport- und Verpackungs-kosten sowie MWST) für Lieferungen innerhalb der Schweiz beträgt CHF 100, für Lieferungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union EUR 100 und für alle anderen Länder CHF 100, EUR 100 bzw. USD 100; dies unabhängig vom Warenwert.

14. Expresszuschläge

Wird ein Produkt oder eine Dienstleistung der Montech AG schneller als entsprechend der Regelzeit verlangt, so stellt die Montech AG Expresszuschläge in Rechnung.

15. Haftungsbeschränkung

Die Montech AG haftet nicht für irgendwelche, über die Garantie hinausgehende, direkte oder indirekte Schäden der Bestellerin oder von Drittpersonen.

16. Konventionalstrafe

Jede Bestimmung über eine Konventionalstrafe bleibt ohne rechtliche Folgen. Sollte ein Vertrag nicht erfüllt werden können, weil die bestellte Ware oder Dienstleistung nicht verfügbar ist, so werden die Kunden davon unterrichtet.

17. Produkthaftungspflicht

Die Bestellerin ist verpflichtet, sämtliche Warnhinweise und Bedienungsanleitungen strikt zu beachten. Stellt die Bestellerin Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler in Bezug auf Produkte oder Teilprodukte der Montech AG fest, ist sie zur umgehenden Meldung an die Montech AG verpflichtet.

18. Lieferfrist

- 18.1 Die vereinbarte Lieferfrist beruht auf den für die Montech AG voraussehbaren Verhältnissen bei der Bestellung.
- 18.2 Die Lieferfrist steht still, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens der Montech AG liegen, ungeachtet, ob sie bei ihr, bei der Bestellerin oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Halb- oder Fertigfabrikate, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, Unfälle sowie Natur-ereignisse.

19. Lieferbedingungen

Die Montech AG liefert, sofern nicht anders vereinbart, DDP nach Incoterms 2010 gemäss ICC Nr. 715 zuzüglich Verpackungs- und Transportkosten.

20. Geistiges Eigentum

- 20.1 Die Bestellerin anerkennt, dass die Konstruktion der Lieferung und die technischen Unterlagen das geistige Eigentum der Montech AG sind.
- 20.2 Durch Kauf der Lieferung erwirbt die Bestellerin nicht das Recht, dieses geistige Eigentum der Montech AG anderweitig zu verwenden, beispielsweise durch den Nachbau, die Herstellung von Plänen oder das Kopieren von Unterlagen.

21. Transportschäden

- 21.1 Die Ware muss vom Kunden vor dem Visieren der Lieferpapiere auf Beschädigungen kontrolliert werden.
- 21.2 Bei Verdacht auf einen Transportschaden darf sie **nur unter Vorbehalt** angenommen bzw. quittiert werden.
- 21.3 Liegt ein offensichtlicher Transportschaden vor, muss dieser vom Frachtführer mit seiner Unterschrift bestätigt und vom Kunden unverzüglich, jedoch spätestens vor Ablauf der Reklamationsfrist von 7 Tagen an das Service Center der Montech AG mitgeteilt werden (service@montech.com).
- 21.4 Bei der Rücksendung von Ware, welche einen Transport-schaden aufweist, ist zwingend eine Kopie der Fracht-papiere beizulegen.
- 21.5 **Folgende Bedingungen schließen u.a. jegliche Haftung von Montech Seite aus:**
- a) Transportschäden an Rücksendungen aufgrund **unzureichender** Verpackung (auch für Montech AG UPS-PICK UP Abholservice)
 - b) mutwillig beschädigte Geräte
 - c) mitgelieferte Teile, die nicht zum Originallieferumfang gehören und auch nicht im Rücksendungsformular vermerkt sind.

22. Service-Einsätze

Für Service-Einsätze sind folgende Punkte zu beachten:

- 22.1 Bei Verschiebung, Änderung oder Absage eines vereinbarten Termins für einen Service-Einsatz behält sich die Montech AG das Recht vor, der Auftraggeberin die daraus entstandenen Aufwendungen zu verrechnen.
- 22.2 Falls eine zeitliche Verzögerung des Einsatzes durch Verschulden der Auftraggeberin entsteht, behält sich die Montech AG das Recht vor, die zusätzlich entstandenen Arbeitsstunden in Rechnung zu stellen.

22.3 Die Auftraggeberin hat dafür zu Sorgen, dass der Einsatzort ausgestattet und vorbereitet ist, damit der Einsatz vom Servicepersonal durchgeführt werden kann.

22.4 Bei etwaigen Schwierigkeiten, besonderen Sicherheitsbestimmungen oder dergleichen am Einsatzort, ist die Auftraggeberin gebeten, dies dem Montech AG Service-Center vorgängig mitzuteilen. Bei Versäumnissen seitens der Auftraggeberin behält sich die Montech AG das Recht vor, daraus entstehende Mehrkosten der Auftraggeberin in Rechnung zu stellen.

Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Derendingen im Kanton Solothurn, Schweiz. Anwendbar ist das schweizerische Recht. Gerichtsstand für beide Parteien ist Derendingen im Kanton Solothurn. **Die Montech AG ist aber berechtigt, die Bestellerin auch an deren Sitz gerichtlich zu belangen.**

Änderung

Jede Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf der schriftlichen Form.

April 2024